

ZH_OBERGERICHT SB210021 vom 11. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210021

FR: ZH_OBERGERICHT SB210021 du 11 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210021 del 11 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffer 8) ist zu bestätigen (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Obwohl die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf die Strafzumessung beschränkten Berufung unterliegt, hat bei diesem Verfahrensausgang der Beschuldigte als überwiegend unterliegend zu gelten, da er mit seinen Berufungsanträgen grundsätzlich nicht durchdringt; er erreicht bloss eine etwas tiefere Freiheitsstrafe. Es ist angezeigt, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO hat im Umfang von 4/5 vorbehalten zu bleiben. 2. Entschädigung Rechtsanwalt lic. iur. X._____ fordert für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'840.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) (Urk. 111; Urk. 115). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Da in den beiden eingereichten Honorarnoten der zeitliche Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung noch nicht enthalten ist, ist die Entschädigung auf pauschal Fr. 8'700.--

- 45 - festzusetzen. Nach dem Gesagten ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit Fr. 8'700.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 14. Oktober 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

E. 1.3

Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn die von der staatlichen Massnahme betroffene Person in ihrem Familienleben, – verstanden als die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern –, beeinträchtigt wird; ausnahmsweise fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse in den Schutzbereich, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (vgl. dazu im Einzelnen BGE 145 I 227 [Pra 2020 Nr. 11] E. 5.3.; 144 I 266 E. 3.3.; 144 II 1 E. 6.1.).

E. 1.4

Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Fragen der Dauer der Landesverweisung und der Ausschreibung im Schengener Informationssystem erfolgen weiter hinten. 2. Parteistandpunkte

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht Dispositiv-Ziffer 1, 1. Spiegelstrich (Schuldpruch wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung), Dispositiv-Ziffer 2 (Sanktion), Dispositiv-Ziffer 4 (Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem) und Dispositiv-Ziffer 8 (Kostenverlegung) des vorinstanzlichen

- 6 - Urteils an (Urk. 97 S. 2 f.); die Staatsanwaltschaft (nur) die Sanktion (Urk. 100 S. 1 ff.). Daraus ergibt sich, dass Dispositiv-Ziffer 1, 2. Spiegelstrich (Schuldpruch wegen Raufhandels), Dispositiv-Ziffer 3 (Nichteintreten auf den Antrag der Staatsanwaltschaft um Widerruf des gewährten bedingten Vollzugs einer Geldstrafe), Dispositiv-Ziffer 5 (Vernichtung von Spurenmaterial), Dispositiv-Ziffer 6 (Herausgabe eines T-Shirts), Dispositiv-Ziffer 7 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten wurden, womit das vorinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Prot. II S. 6), was mit Beschluss festzuhalten ist. Im Übrigen steht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zur Disposition.

E. 2.1

Der Beschuldigte beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (vgl. eingangs erwähnte Anträge). Die Verteidigung machte zur Begründung zusammengefasst geltend, dass eine Landesverweisung unverhältnismässig sei. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass der Beschuldigte seit 33 Jahren in der Schweiz lebe, hier seinen Lebensmittelpunkt habe, seine engsten Verwandten hier lebten und die Schweizer Staatsbürgerschaft hätten, der Beschuldigte gut integriert sei und von ihm keine Gefährlichkeit ausgehe, weshalb sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Landesverweisung überwiege (zum Ganzen: Urk. 113 N. 77 ff.)

E. 2.1.1

Vorab kann auf die zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz, die den Anklagesachverhalt für erwiesen hält, verwiesen werden (Urk. 96 E. II.6.2.1., 6.2.4. ff.); vorbehältlich der noch zu erwähnenden Einschränkung (vgl. hinten, E. II.2.1.3.). Es ist nochmals zu betonen, dass der hier interessierende angeklagte äussere Sachverhalt weitestgehend der Aktenlage – insbesondere den Videoaufnahmen – entspricht. Die drei Videoaufnahmen befinden sich als Urk. 7/2 auf einer CD und sind mit den Dateinamen "01-1_01_R_180603034600.avi" (nachfolgend zitiert als "Videoaufnahme 1"), "02-1_03_R_180603034600.avi" (nachfolgend zitiert als "Videoaufnahme 2") und 03-VIDEO-2018-06-03-04-01-53.mp4 (nachfolgend zitiert als "Videoaufnahme 3") bezeichnet. Die hier relevanten Sequenzen finden sich an folgenden Stellen: Videoaufnahme 1, Zeitstempel: 05:55-06:03 und Videoaufnahme 2, Zeitstempel: 05:55-06:03.

E. 2.1.2

Wie schon angesprochen (vgl. vorne, E. II.1.2.), brachte der Beschuldigte brachte vor Vorinstanz vor, er habe nicht gegen das Gesicht von C._____ getreten. Er habe ihm bloss Angst machen wollen und diese Tritte angedeutet

- 11 - (Urk. 84 S. 13, S. 20 f.). An der Berufungsverhandlung sprach er nicht mehr davon, die Tritte bloss angedeutet zu haben, gab aber zu Protokoll, die Tritte seien ohne Kraft erfolgt bzw. nicht effektiv gewesen (Urk. 112 S. 7). Beide Darstellungen sind falsch: Wie schon die Vorinstanz richtig festgehalten hat (Urk. 94 E. II.6.1.1.), zeigen die Videoaufnahmen, dass der Beschuldigte C._____ bei seinen drei Fusstritten zweimal mitten in das Gesicht, das aber durch dessen Arme/Hände geschützt wird, trifft. Wie die Vorinstanz weiter richtig ausgeführt hat (Urk. 94 E. II.6.2.6.), hatte der Beschuldigte C._____ zuvor nachgesetzt und diesen zu Boden gebracht. Die unmittelbar anschliessenden Fusstritte werden in schneller Folge ausholend und heftig ausgeführt, was man nicht zuletzt daran erkennen kann, dass sich die massiven Kühlschränke und ein Gestell deutlich bewegen. Von angedeuteten, gebremsten, simulierten oder suggerierten Tritten von geringer Berührungsintensität kann keine Rede sein.

E. 2.1.3

Was die im entsprechenden Anklageteil behaupteten Tatfolgen betrifft, wonach C._____ kurzzeitig desorientiert gewesen sei und Hämatome unter dem rechten Auge sowie an den Armen erlitten habe (Urk. 67 S. 4), so ist für die rechtliche Würdigung (und die Strafzumessung) irrelevant, ob – was die Verteidigung in Abrede stellte (Urk. 86 N. 25) – C._____ kurzzeitig desorientiert war, womit dies nicht geprüft werden muss. Was die behaupteten Hämatome anbelangt, so sind mangels objektiver Beweismittel die Aussagen von C._____ relevant. Diese sind als glaubhaft einzustufen, da C._____ den Beschuldigten nicht übermässig belästete – er bezeichnete die beim Raufhandel erlittenen Schläge als eher schwach, er verneinte, Verletzungen erlitten zu haben, abgesehen von Hämatomen, und er verzichtete darauf, dramatische Folgen des Vorfalls zu Protokoll zu geben (vgl. dazu Urk. 5/1 S. 2 f.; Urk. 5/2 S. 7, S. 9 f.) – und die gemäss seiner Aussage erlittenen blauen Flecken an den Armen (Urk. 5/2 S. 7) eine sehr naheliegende Folge der Tritte des Beschuldigten und des schützenden Einsatzes der Arme bzw. Hände durch C._____ darstellen. Es erstaunt – entgegen der Verteidigung (Urk. 86 N. 33; Urk. 113 N. 38 f.) – auch nicht, dass diese blauen Flecken auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar sind, zumal Hämatome – was der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht – nicht unmittelbar mit der Einwirkung auf den Körper, sondern erst eine gewisse Zeit danach, entstehen. Trotz anderslautendem Stand-

- 12 - punkt der Verteidigung (Urk. 113 N. 36) ist es auf einen glücklichen Zufall – und nicht auf bewusste Dosierung der Tritte – zurückzuführen, dass C._____ keine Verletzungen an den Armen bzw. Händen erlitt. Die Intensität der Tritte war geeignet, Verletzungen herbeizuführen. Relevant ist im Ergebnis, dass der Beschuldigte heftig in Richtung des Kopfs von C._____ trat. Nicht erwiesen ist, dass die blauen Flecken in der Augenregion von den Tritten des Beschuldigten stammen, denn C._____ ordnete die Ursache dafür einem Schlag zu (Urk. 5/1 S. 2; Urk. 5/2 S. 7). Zu betonen ist nochmals, dass – trotz anderslautendem Standpunkt der Verteidigung (Urk. 113 N. 43) – sich den Videoaufnahmen keinerlei Anzeichen dafür entnehmen lassen, dass der Beschuldigte von C._____ angegriffen wurde bzw. dass C._____ im Begriff war, den Beschuldigten anzugreifen. Im Übrigen war – wie schon erwähnt – die Gruppierung mit dem Beschuldigten als erste tatsächlich geworden, wobei sich auch der Beschuldigte aktiv durch

zwei Stösse gegen- über B._____ und C._____ beteiligte (vgl. z.B. Urk. 7/2, Videoaufnahme 1, Zeit- stempel: 05:17-05:40).

E. 2.1.4

Der Anklagesachverhalt kann im Rahmen der vorstehenden Ausführun- gen als erstellt gelten.

E. 2.2

Die Anklägerin beantragt die Bestätigung der vorinstanzlich angeordneten achtjährigen Landesverweisung mit Ausschreibung im Schengener Informations- system (vgl. eingangs erwähnte Anträge). Sie schloss sich der vorinstanzlichen Begründung an (Urk. 116 S. 1); die Vorinstanz bejahte zwar einen schweren persönlichen Härtefall, erachtete das öffentliche Interesse an der Landesver- weisung als überwiegend im Vergleich zum privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz (Urk. 96 E. IV.4.-5.). 3. Beurteilung

E. 2.2.1

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Wie die Vorinstanz ausgeführt hat, sind bei einem ungeständigen Beschuldigten für Würdigung des inneren Sach- verhalts beim Vorwurf des Eventualvorsatzes insbesondere Tathandlung, Schwe- re der Sorgfaltspflichtverletzung, Kenntnis des Risikos der Tatbestandsverwirkli- chung und Beweggrund zu berücksichtigen (vgl. Urk. 96 E. III.3.3.3.).

E. 2.2.2

Was die Tathandlung betrifft, so kann – um Wiederholungen zu vermei- den – auf die bereits gemachten Ausführungen zum objektiven Sachverhalt ver- wiesen werden (E. II.2.1.). Zu betonen ist, dass der Beschuldigte auf den für die glimpflichen Folgen (mit-) entscheidenden Umstand, dass es C._____ gelang, die eigenen Hände bzw. Füsse vor das eigene Gesicht zu bewegen, keinen Einfluss hatte. Der Beschuldigte konnte nicht wissen, ob der Beschuldigte sich selbst mit

- 13 - den Armen/Händen würde wehren (können) und ob dadurch (schwere) Verletz- ungen vermieden würden.

E. 2.2.3

Mit Blick auf die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung ist ohne viele Wort zu bemerken: Schon ein bewusst ausgeführter Tritt, aber erst recht mehrere bewusst ausgeführte Tritte mit grosser Ausholbewegung und hoher Intensität gegen den Kopf eines am Boden liegenden Menschen sind krass sorgfaltspflicht- widrig.

E. 2.2.4

Mit Blick auf die Kenntnis des Risikos der Tatbestandsverwirklichung ist zu bemerken, dass wer einem am Boden liegenden Menschen Fusstritte gegen den Kopf versetzt, mit irreparablen Organschädigungen und mit lebensgefährli- chen Verletzungen rechnen muss. Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, ins- besondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen kön- nen (Urteil

des Bundesgerichts 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2.). Obwohl der Beschuldigte auf die ihm in der Untersuchung und vor Vorinstanz mehrfach gestellte Frage, ob es bei Tritten gegen den Kopf zu schweren Schädigungen kommen kann, keine (einlässliche) Antwort geben wollte (Urk. 4/2 S. 10; Urk. 84 S. 20, S. 29), gibt es keinerlei Anhaltspunkte (wie z.B. mangelnde geistige Entwicklung) dafür, dass der Beschuldigte, der Kraftsport betreibt und ca. 95 Kilo- gramm (Urk. 112 S. 8) wiegt, dieses Risiko nicht kannte.

E. 2.2.5

Was den Beweggrund anbelangt, so ist nochmals zu betonen, dass der Beschuldigte die Tritte gegenüber C._____ nicht im Rahmen einer Abwehrhandlung, sondern einer Attacke, ausführte. Es kann hierzu auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die aufzeigen, dass es die Gruppe des Beschuldigten war, welche im "D._____" die tätliche Auseinandersetzung suchte und die Bekundung des Beschuldigten, der Schlag von B._____ gegen die junge Frau im "D._____" habe bei ihm die Sicherungen

- 14 - durchbrennen lassen, als unglaubliche Schutzbehauptung zu taxieren ist, und dass der Beschuldigte keinen Abwehrwillen hatte, als er C._____ trat (Urk. 96 E. II.6.3.4., E. II.6.3.11., E. III. 3.6.). Dem Beschuldigten ging es darum, den schon am Boden liegenden C._____ zu "bestrafen". Im Übrigen wurde bereits dargelegt, dass die Aussage des Beschuldigten, er habe deshalb keine schwere Körperverletzung gewollt, da diese ansonsten eingetreten wäre, keinen Rückschluss auf seine tatsächliche Einstellung zulässt. Dass dem Beschuldigten die Gesundheit seiner Opfer – und damit auch von C._____ – egal war, zeigt sich auch daran, dass er sich nach den Tritten und Schlägen eiligen Schrittes vom Ort des Geschehens entfernt hat, obschon B._____ klar erkennbar am Bluten war (Videoaufnahme 1, Zeitstempel: ab 06:20; Videoaufnahme 3, Zeitstempel: ab 00:14). Es kann damit vorderhand sein Bewenden haben; die Motivlage wird bei der Strafzumessung nochmals zu thematisieren sein.

E. 2.2.6

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass der Beschuldigte sich entschlossen hat, C._____ schwere bzw. lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen, und zwar spätestens dann, als er zum ersten Tritt in Richtung des Kopfs des am Boden liegenden C._____ ausgeholt hat. Aus den vorerwähnten Umständen zu Tat- handlung, Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, Kenntnis des Risikos schwerer Körperverletzungen und Beweggrund muss der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte (ernsthaft) damit rechnete, durch sein Verhalten C._____ schwere bzw. lebensgefährliche Verletzungen am Kopf zuzufügen und er sich mit solchen Verletzungen – im Fall ihres Eintritts – abgefunden hat. Andere Umstände, die diesen Schluss in Frage stellen, liegen nicht vor. Der Beschuldigte hat mit anderen Worten Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB in Kauf genommen gehandelt, wie dies in der Anklageschrift behauptet wird.

E. 2.3

Rechtliche Würdigung

E. 2.3.1

Aus dem vorstehenden Beweisergebnis ergibt sich, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich hinsichtlich einer (versuchten) schweren Körperverletzung zum

Nachteil von C._____ gehandelt hat. Zu bemerken ist, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung für die Erfüllung des Tatbestandes der versuchten schweren Körperverletzung durch Fusstritte nicht voraussetzt, dass ne-

- 15 - ben den eigentlichen Fusstritten (oder Schlägen) an den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen, hinzutreten muss (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.4.; 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2.; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1.).

E. 2.3.2

Rechtfertigungs- bzw. Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

E. 2.3.3

Der Beschuldigte hat sich der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 3

Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von B._____

E. 3.1

Der serbische Beschuldigte hat sich der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, womit er zwei Mal eine Katalogtat begangen hat (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB). Damit ist der Beschuldigte gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB grundsätzlich des Landes zu verweisen, da ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vorliegt.

E. 3.1.1

Zwar ist nachvollziehbar, dass die Vorinstanz für die beiden Körperverletzungsdelikte eine gemeinsame Strafe (gedanklich) festgesetzt und dabei die mehrfache Tatbegehung beim Verschulden berücksichtigt hat (Urk. 96 E. IV.4.1.). Bundesrechtswidrig war aber insbesondere das Vorgehen der Vorinstanz, für den Raufhandel eine Straferhöhung von drei Monaten vorzunehmen, ohne sich zur Einzelstrafe für diese Tat und dabei insbesondere zur Wahl der Freiheitsstrafe als Strafart zu äussern (vgl. Urk. 96 E. IV.4.2.). Dies ist zu korrigieren. In Anbetracht der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vorne, E. III.1.) sind eine Einsatzstrafe und zwei Einzelstrafen festzusetzen. Die versuchte schwere Körperverletzung ist wegen des Strafrahmens das schwerere Delikte im Vergleich zum Raufhandel. Von den beiden versuchten schweren Körperverletzungen ist in Anbetracht des Verschuldens jene zum Nachteil von C._____ als schwerer einzustufen, weshalb zunächst eine Einsatzstrafe für diese Tat festzusetzen ist.

E. 3.1.2

Die beiden vom Beschuldigten begangenen Körperverletzungsdelikte erschöpften sich im Versuch. Für die Bemessung der Strafe hat das Gericht bei einem vollendeten Versuch in einem ersten Schritt vom hypothetisch vollendeten Delikt auszugehen. In einem zweiten Schritt ist dem Umstand der versuchten Tatbegehung Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1., m.H.).

E. 3.1.3

Durch die – hier interessierenden – Schläge verursachte Tatfolgen in Form von Verletzungen etc. werden im entsprechenden Anklageteil (Urk. 67 S. 4 f.) nicht behauptet, womit solche nicht zu prüfen sind. Im Übrigen lässt sich diesbezüglich auch den Protokollen der Einvernahmen von B. _____ und den übrigen Akten nichts entnehmen.

E. 3.1.4

Der Anklagesachverhalt kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungen als erstellt gelten.

E. 3.2

Es liegt indes knapp ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, wo die persönlichen Verhältnisse des

- 36 - Beschuldigten dargestellt und die damit in Zusammenhang stehenden privaten Interessen gewürdigt werden.

E. 3.2.1

Was die Aufenthaltsdauer in der Schweiz anbelangt, so ist zu bemerken, dass der Beschuldigte im Jahr 1988 in F. _____, Kanton Schwyz, geboren wurde und hierzulande die Schule besucht hat (Urk. 84/1 S. 2). Er verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C, die bis und mit Februar 2024 gültig ist (Urk. 84/2). Es liegt offensichtlich eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor.

E. 3.2.2

Zur familiären Situation ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vor Vorinstanz angab, seine in der Schweiz nicht eingebürgerten Eltern würden in Serbien wohnen. Seine Grossmutter wohne ebenfalls in Serbien, der Grossvater sei gestorben. Der Bruder und die Schwester, die beiden Nichten, die Tante mütterlicherseits und deren Töchter, sowie seine Tante väterlicherseits und deren Tochter würden in der Schweiz leben und seien allesamt Schweizer Bürger. Der Beschuldigte gab an, ledig und kinderlos zu sein und allein zu leben. Er habe eine Freundin (bzw. mittlerweile Verlobte), mit der er eine Familie gründen wolle (zum Ganzen: Urk. 84 S. 1 ff., S. 31; Urk. 86 N. 68; Urk. 112 S. 9). Es erhellt aus den Aussagen des Beschuldigten und den Akten nicht, dass er mit diesen Personen über eine besonders intensive Beziehung pflegen würde oder diese von ihm abhängig wären. Der Beschuldigte verfügt somit zwar über familiäre Beziehungen in der Schweiz. Indes verfügt er hierzulande weder über eine Kernfamilie, noch pflegt er hierzulande besonders enge familiäre Beziehungen im Sinne von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK. Nichts daran zu ändern vermögen das von der Verteidigung eingereichte "Persönliche Empfehlungsschreiben", das von mehreren Bekannten (Verlobte, Arbeitgeber, Freunde, Kollegen, Verwandte) des Beschuldigten unterzeichnet wurde, und die von der Verteidigung eingereichte "Personenbewertung" der Tante des Beschuldigten (Urk. 114/14-15).

E. 3.2.3

Zur beruflichen Integration und zum Gesundheitszustand ist zu bemerken, dass der Beschuldigte eine Malerlehre begonnen hat, welche er jedoch nach eineinhalb Jahren wieder abbrach, da er aufgrund der dabei verwendeten Chemikalien einen Hautausschlag bekam (Urk. 84 S. 2; Urk. 86 N. 70; Urk. 112 S. 3). Anschliessend war der Beschuldigte vom 22. Juli 2010 bis am 30. Juni 2011

- 37 - – also während rund eines Jahres – in der G. _____ AG als Betriebsmitarbeiter in einer Grossmetzgerei tätig (Urk. 87/8). Später – fast zwei Jahre danach – war der Beschuldigte vom 28. März 2013 bis am 10. Mai 2013 – d.h. während rund ein- einhalb Monaten – bei der H. _____ AG in einem befristeten Arbeitsverhältnis als Reifenmonteur angestellt (Urk. 87/9). Wiederum fast zwei Jahre später war der Beschuldigte vom 1. März 2015 bis zum 30. April 2015 – d.h. während zwei Mo- naten – in der I. _____ in J. _____ als Teilzeitverkäufer tätig (Urk. 87/10). Mehr als ein halbes Jahr später war der Beschuldigte vom 22. Januar 2016 bis am 29. April 2016 – d.h. während rund drei Monaten – als temporärer Mitarbeiter mit einem Teilzeitbeschäftigungsgrad im Stundenlohn bei der K. _____ AG tätig (Urk. 82/16). Dort absolvierte der Beschuldigte erfolgreich seine Staplerprüfung (Urk. 86 N. 72; Urk. 82/9). Anschliessend war der Beschuldigte am 21. Juni 2017, im Zeitraum vom 2. November 2017 bis am 17. November 2017 und im Zeitraum vom 20. November 2017 bis am 28. November 2017, d.h. insgesamt während etwas weniger als 30 Arbeitstagen in einem Zeitraum von rund einem halben Jahr – temporär bei der L. _____ AG tätig (Urk. 82/15). Des Weiteren war der Beschul- digte von September 2016 bis Juni 2017 wiederholt für die M. _____-Work tätig (Urk. 82/14; Urk. 82/7; Urk. 86 N. 73). Einige Zeit später arbeitete der Beschuldig- te temporär zwischen dem 18. Juli 2019 und dem 22. September 2019 – d.h. während rund zwei Monaten – bei N. _____ als Produktionsmitarbeiter bzw. Ope- rator im ..., welcher Einsatz über die O. _____ AG zustande kam (Urk. 82/13; Urk. 86 N. 73). Durch die P. _____ Personalberatung wurde dem Beschuldigten für die Zeit vom 21. Oktober 2019 bis zum 30. Oktober 2019 – d.h. 10 Tage – ein Einsatz bei der Q. _____ AG als Betriebsmitarbeiter vermittelt (Urk. 82/12; Urk. 86 N. 73). Rund ein halbes Jahr später arbeitete der Beschuldigte vom 1. Mai 2020 bis am 31. Juni 2020 – das heisst während zwei Monaten – als Betriebsmitarbei- ter bei der R. _____ GmbH (Urk. 82/11). Im Juli 2020 arbeitete der Beschuldigte bei der S. _____ GmbH (Urk. 82/7, Urk. 82/10). Seit Mitte August 2020 arbeitet der Beschuldigte als Bauspengler bei der T. _____ GmbH. Er ist auf Abruf tätig (Urk. 82/4; Urk. 82/7; Urk. 84 S. 3 f.; Urk. 86 N. 75). Seit Mitte Oktober 2021 ist der Be- schuldigte im Weiteren bei der E. _____ FS auf Abruf tätig (Urk. 114/13). Im Rah- men dieser Tätigkeit hilft der Beschuldigte beim Auf- und Abbau von Zelten von

- 38 - Covid-Testcentern (Urk. 112 S. 2 f.). Der Beschuldigte hat – gemäss (unbelegt gebliebener) Darstellung der Verteidigung – im Weiteren immer wieder ohne schriftlichen Vertrag auf diversen Bau- und Abbruchstellen ausgeholfen und auf Abruf Temporäreinsätze in diversen Branchen geleistet. Dadurch, und mit den ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeiten, liessen sich auch gewisse Lücken in seinem Lebenslauf erklären (Urk. 86 N. 75). Zur Begründung für die lediglich kurzzeitigen Anstellungen des Beschuldigten in den letzten Jahren machte die Verteidigung geltend, dass einerseits schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, Um- strukturierungen, lediglich saisonale Betriebsnotwendigkeit von Mitarbeitern, eine geografische Umsiedelung eines Unternehmens sowie immer wieder aufflam- mende Rückenschmerzen aufgrund einer im Rahmen der Tätigkeit für die Gross- metzgerei zugezogenen Rückenverletzung zur jeweiligen Beendigung der Ar- beitsverhältnisse geführt hätten (Urk. 86 N. 70 ff.; vgl. auch Urk. 84 S. 3; Urk. 113 N. 83 ff.). Es ist – mit der Vorinstanz (Urk. 96 E. VI.4.4.) – zu bemerken, dass die Rückenbeschwerden den Beschuldigten allerdings nicht daran hinderten, höchst agil und tatkräftig, beweglich und ohne erkennbare körperliche Beeinträchtigung- gen im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Aktivitäten nach durchgeführter Nacht am frühen Morgen zwei Opfer zu treten und schlagen. Die Darstellung des beruflichen Werdegangs zeigt, dass der Beschuldigte wiederholt während

längerer Zeit gar nicht gearbeitet hat. Die Intervalle, während denen der Beschuldigte gearbeitet hat, sind regelmässig (massiv) kürzer als jene, während welchen er zwischen Arbeitseinsätzen bzw. -stellen nicht gearbeitet hat. Es sticht ins Auge, dass der Beschuldigte regelmässig bloss in einem Teilzeitpensum bzw. auf Abruf tätig gewesen ist. Selbst in den Zeiträumen, während denen der Beschuldigte gearbeitet hat, kann nicht stets von einer tatsächlichen Arbeitstätigkeit ausgegangen werden, zumal für diese Zeiträume teilweise eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigende ärztliche Zeugnisse vorliegen (so z.B. für den Einsatz bei N._____ das Arztzeugnis vom 30. Juli 2019 [Urk. 82/25], für den Einsatz bei der Q._____ AG die Arztzeugnisse vom 24. Oktober 2019 und vom 28. Oktober 2019 [Urk. 82/26 f.], für den Einsatz bei der S._____ GmbH bzw. bei der T._____ GmbH das Arztzeugnis vom 3. August 2020 [Urk. 82/29]). Wiederholt ist der Beschuldigte nicht durch erfolgreiche Bewerbungen zu Arbeit gelangt, sondern er ist ad hoc vermit-

- 39 - telt worden. Wirtschaftliche Schwierigkeit auf Seiten der Unternehmen o.ä. vermögen diesen Umstand nicht zu erklären. Der Grund ist vielmehr in den schwachen Qualifikationen des Beschuldigten zu suchen. Überdies war die Wirtschaftslage in der Schweiz in den letzten zehn Jahren grundsätzlich gut und die Arbeitslosenquote niedrig (vgl. dazu die Information auf der Website des Bundesamts für Statistik; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>; zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2021). Die erwähnten Erklärungen der Verteidigung vermögen deshalb nicht zu überzeugen. Insgesamt ist der Beschuldigte keineswegs gut in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert: Er verfügte nie über eine längerfristige Arbeitsstelle. Er hat auch sein Berufsfeld immer wieder gewechselt. Regelmässig hat er längere Zeit nicht gearbeitet. Dies ist zu einem hohen Grad selbstverschuldet, denn ein objektiv nachvollziehbarer Grund, weshalb der Beschuldigte nach dem Abbruch der Lehrstelle keine andere Lehrausbildung in Angriff nahm bzw. sich anderweitig ordentlich ausbilden liess, wurde vom Beschuldigten nie geltend gemacht und lässt sich auch den Akten nicht entnehmen. Zu betonen ist, dass gerade bei einem in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer, der hierzulande die Schule besucht, die Sprache erlernt und das Privileg gehabt hat, nach Ende der obligatorischen Schulzeit aus einer breiten Palette an Möglichkeiten zur praktischen und/oder theoretischen Ausbildung zu wählen – wie dem Beschuldigten –, das Fehlen jeglicher vertiefter Ausbildung mit Blick auf die berufliche Integration in einem deutlich ungünstigeren Licht erscheint als etwa bei einem Immigranten, der im Teenageralter ohne Kenntnisse des Deutschen und ohne Ausbildung aus einem Kriegsgebiet eingewandert ist. Zusammenfassend ist die berufliche Integration im Vergleich zu anderen in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern als klar unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Angesichts seiner Vorgesichte ist keinesfalls sicher, dass der Beschuldigte nach dem Ende des Verfahrens und nach Verbüssen der heute auszufällenden erheblichen Freiheitsstrafe, die aktuelle Stelle halten kann bzw. eine neue Stelle finden wird. Seine Depositio- nen, wonach er bei der T._____ GmbH weiterarbeiten könne bzw. er sich mit künftig erspartem Geld selbständig machen wolle (Urk. 84 S. 4 f., S. 30; Urk. 112 S. 3), vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

- 40 -

E. 3.2.4

Der Beschuldigte ist gemäss eigener Aussage mit Fr. 4'500.-- verschuldet. Er sei daran, diese Schulden abzubezahlen (Urk. 112 S. 4). Der Beschuldigte kann vor diesem Hintergrund nicht als erfolgreich "finanziell integriert" gelten (vgl. zu diesem Begriff Urteil

des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.2.2.).

E. 3.2.5

Was die Möglichkeiten einer beruflichen und gesellschaftliche Integration im Herkunftsland anbelangt, so erklärte der Beschuldigte vor Vorinstanz, dass er sich "ziemlich schlecht" auf Serbisch verständigen könne. Er könne gegebenenfalls etwas in einem Restaurant bestellen, grammatikalisch perfekt könne er die Sprache jedoch nicht. Zu Hause habe man Schweizerdeutsch gesprochen – bereits seine Mutter sei in der Schweiz zur Schule gegangen (Urk. 84 S. 32). Des Weiteren werde in Serbien die kyrillische Schrift verwendet, welcher er auch nicht mächtig sei. Zudem habe er sich letztmals vor fünf Jahren in Serbien aufgehalten (Urk. 84 S. 31). Diese Vorbringen wiederholte er im Wesentlichen an der Berufungsverhandlung (Urk. 112 S. 10). Daraus ergibt sich, dass es für den Beschuldigten zwar nicht einfach, aber gewiss nicht unmöglich wäre, sich in Serbien – welches Land er gemäss eigener Aussage früher immer wieder in den Ferien und zuletzt vor etwa fünf Jahren besuchte (Urk. 112 S. 5) – sozial zu integrieren. Seine Eltern und seine Grossmutter leben dort, womit der Beschuldigte über nahe Verwandte in Serbien verfügt, die ihn auch bei der sozialen Integration unterstützen können. Sicher ist, dass er heute soziale Kontakte mit serbischen Staatsangehörigen ausserhalb der Familie pflegt – er delinquierte in den frühen Morgenstunden des 3. Juni 2018 mit dem befreundeten Serben E._____ (vgl. Urk. 1, Urk. 4/2 S. 2) und das ihn heute auf Abruf beschäftigende Einzelunternehmen FS E._____ wird gemäss Handelsregistereintrag (zur Gerichtsnotorietät von Handelsregistereinträgen im Internet, vgl. BGE 143 IV 380 [Pra 2018 Nr. 61]) von einem serbischen Staatsangehörigen betrieben (vgl. <[www.sz.chregister.ch/crportal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-...](http://www.sz.chregister.ch/crportal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-...>)>; zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2021). Die vorhandenen Sprachkenntnisse reichen aus, um sich in Serbien gesellschaftlich zu integrieren. Da der Beschuldigte noch relativ jung ist, kann er seine Kenntnisse des Serbischen ohne besonderen Effort verbessern. Auch die berufliche Integration in Serbien ist möglich. Einerseits sind seine beruflichen Mö-

glichkeiten nicht einem Bereich anzusiedeln, wo erhöhte Sprachkenntnisse erforderlich sind. Andererseits kann er seinem derzeitigen Beruf als Bauspengler – den er heute gemäss eigener Aussage beschwerdefrei ausübt (Urk. 112 S. 3) – ohne Weiteres auch in Serbien nachgehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Beschuldigte – insbesondere aufgrund der verschiedenen in der Vergangenheit ausgeübten Jobs – in der Lage ist, in seinem Heimatland in diversen Funktionen arbeiten. Nach dem Gesagten ist es dem Beschuldigten möglich, sich in seinem Heimatland beruflich und gesellschaftlich zu integrieren.

E. 3.2.6

Was die soziale Integration in der Schweiz anbelangt, so ist anhand der Akten und Aussagen des Beschuldigten nicht erkennbar, dass er unter diesem Aspekt hierzulande besonders verwurzelt ist. Der Beschuldigte beteuerte zwar, dass die Schweiz für ihn sein Heimatland sei (Urk. 112 S. 9), wobei in diesem Zusammenhang auffällt, dass er sich in 33 Jahren nie einbürgern liess.

E. 3.2.7

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass der Beschuldigte sich entschlossen hat, B._____ schwere bzw. lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen, und zwar spätestens dann, als er zum ersten Schlag ausgeholt hat, mit dem er den Hinterkopf von B._____ treffen wollte.

Aus den vorerwähnten Umständen (Tat- handlung, Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, Kenntnis des Risikos schwerer Körperverletzungen und Beweggrund) muss der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte (ernsthaft) damit rechnete, durch sein Verhalten B._____ schwe- re bzw. lebensgefährliche Verletzungen am Kopf (z.B. Organschäden) zuzufügen und er sich mit solchen Verletzungen – im Fall ihres Eintritts – abgefunden hat. Andere Umstände, die diesen Schluss in Frage stellen, liegen nicht vor. Der Be- schuldigte hat mit anderen Worten Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB in Kauf genommen, wie dies in der Anklageschrift behauptet wird.

- 20 -

E. 3.3

Abschliessend ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, da – wie schon erwähnt (vgl. vorne. E. IV.3.2.1.) – (knapp) ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt. Zu benennen ist zunächst das auf der Hand liegende öffentliche Interes- se an der Landesverweisung. Der Beschuldigte hat zwei Mal eine Katalogtat be- gangen, wobei der Straftatbestand der versuchten schweren Körperverletzung den Schutz des wichtigsten Rechtsguts Leib und Leben bezweckt. Zu beachten ist, dass es sich beim Beschuldigten nicht etwa um einen Delinquenten handelt, der aus noch halbwegs nachvollziehbaren Gründen straffällig wurde, wie beispiels- weise ein mittelloser Dieb. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Delin- quenten, der rücksichtslos und in einer auf Gewalteskalation angelegten Einstel- lung in schwerwiegender Form die körperliche Integrität seiner ihm zuvor nicht bekannten Opfer (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 12) und sogar – durch den Raufhandel – von unbeteiligten Dritten gefährdet hat. Dies tat er aus nichtigem Anlass zwecks Befriedigung seines egoistischen Machtstrebens. Es muss deshalb – trotz der fehlenden Planmässigkeit und der Einmaligkeit des Vorfalls und obschon seine Vorstrafe nur einen Hausfriedensbruch betrifft – von einem erheblichen Rückfallri- siko ausgegangen werden. Die Anlasstaten der mehrfachen Körperverletzung lie- gen rund 3 ½ Jahre, also noch nicht lange, zurück. Es gibt im Übrigen keine An-

- 42 - haltspunkte, die auf ein zumindest teilweise vorhandenes öffentliches Interesse am Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz hindeuten würden. Vielmehr be- steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dass der Beschuldigte gemäss Verteidigung nicht von der öffentlichen Hand unterstützt werden muss (Urk. 113 N. 86), vermag daran nichts zu ändern. Was die privaten Interessen des Beschuldigten betrifft, so wird wegen der in der Schweiz verbrachten Kindheit bzw. Adoleszenz und der in der Schweiz damit per se vorhandenen Verwurzelung von einem (knappen) schweren persönlichen Härtefall ausgegangen (vgl. vorne. E. IV.3.2.1.). Sein pri- vates Interesse am Verbleib in der Schweiz besteht insoweit, als er hier geboren und aufgewachsen ist, er die hiesige Sprache spricht und hier seine Freundin, Verwandte und Freunde leben. Die privaten Interessen des Beschuldigten sind jedoch nicht allzu hoch, da er hierzulande kein im Sinne der Bundesverfassung oder der EMRK geschütztes Familienleben pflegt. Im Übrigen ist es für ihn ohne Weiteres möglich und zumutbar, von Serbien aus mit den herkömmlichen und modernen Mitteln der Kommunikation den Kontakt mit den in der Schweiz leben- den Verwandten und Freunden zu pflegen. Der Beschuldigte ist hierzulande be- ruflich klar unterdurchschnittlich integriert. Es ist für ihn möglich, sich in Serbien gesellschaftlich und beruflich zu integrieren. Zudem leben auch seine Eltern dort, was die Integration in Serbien begünstigt. Er hat sein Heimatland früher immer wieder besucht, weshalb ihm die dortigen Verhältnisse

nicht völlig unbekannt sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Serbien nicht etwa um einen Staat mit prekären sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen handelt (vgl. die Klassifikation von Serbien in der Gruppe der Staaten mit "very high human development" im Human Development Index des Jahres 2020 der Vereinten Nationen [www.hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2020.pdf]; zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2021)]; Serbien ist vielmehr EU-Beitrittskandidat (www.ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/enlargement-policy/negotiations-status_en); zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2021). Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz erheblich. Demnach ist eine Landesverweisung anzuordnen.

- 43 -

E. 3.3.1

Zur objektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte zwei Mal mit grosser Ausholbewegung heftig mit der zur Faust geballten Hand gegen den Hinterkopf schlug bzw. schlagen wollte. Es wurde bereits dargelegt, welche Gefahren damit verbunden sind. Es ist mit Blick auf das sog. Doppelverwertungs- verbot freilich nicht ausser Acht zu lassen, dass ein solches Tatvorgehen dem Tatbestand der schweren Körperverletzung bereits zu einem gewissen Grad im- manent ist. Hält man sich die möglichen Formen einer tatbestandsmässigen Vor- gehensweise vor Augen, so ist nicht zu verkennen, dass gefährlichere Handlun- gen denkbar sind; etwa das Festhalten des Schädels beim Faustschlag oder der Einsatz von Waffen bzw. (gefährlichen) Gegenständen. Zu betonen ist aber, dass der Beschuldigte mehrfach mit der zur Faust geballten Hand zuschlug. Als der Beschuldigte das erste Mal zuschlug war B._____ völlig wehrlos, da er sich vom Beschuldigten abgewandt in einem Zweikampf mit E._____ befand. Beim zweiten Schlag war er ebenfalls auf E._____ konzentriert und konnte sich kaum wehren bzw. dem Schlag ausweichen. Es ist skrupellos und hinterhältig, ein Opfer, das sich nicht wehren bzw. ausweichen kann, von hinten zu schlagen. Dies wirkt sich – auch hier – wegen des Doppelverwertungsverbots nur beschränkt zulasten des Beschuldigten aus. Das objektive Tatverschulden ist gegenüber jenem im Zu- sammenhang mit der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von C._____ etwas geringer, da der Beschuldigte nur zwei Mal zuschlug und – rein objektiv betrachtet – nur einmal einen besonders risikobehafteten Schlag verpass- te. Das objektive Verschulden ist als schon knapp nicht mehr leicht einzustufen.

E. 3.3.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere fällt zugunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er "nur" eventualvorsätzlich gehandelt hat und infolge Alkohol- konsums zu einem gewissen Grad enthemmt war. Deutlich erschwerend wirken sich die hohe kriminelle Energie und der niedrige Beweggrund aus. Es kann auch im Übrigen auf die Erwägungen weiter vorne zur subjektiven Tatschwere bei der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von C._____ verwiesen werden (vgl. E. III.3.2.2.), die hier (sinngemäss) gleichermassen gelten. Gesamt-

- 28 - haft betrachtet vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relative- ren.

E. 3.3.3

Insgesamt erscheint das Verschulden als schon knapp nicht mehr leicht. In Anbetracht des schon erwähnten Strafrahmens ist eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten dem Verschulden angemessen.

E. 3.3.4

Wie erwähnt (vgl. vorne, E. II.3.3.), hat sich die Tat im Versuch erschöpft. Es kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen zum Delikt zum Nachteil von C._____ verwiesen werden, die hier (sinngemäss) gleichermassen gelten (vgl. vorne, E. III.3.2.4.). Zu beachten ist, dass die hier interessierenden Schläge bei B._____ gar keine relevanten physischen Tatfolgen verursacht haben – noch nicht einmal Hämatome o.ä. Auch relevante psychische Tatfolgen sind nicht erkennbar. Es rechtfertigt sich eine erhebliche bis starke Strafreduktion um etwas mehr als ein Drittel. Die gestützt auf das Verschulden festgesetzte Strafe von 30 Monaten ist um 12 Monate zu reduzieren.

E. 3.3.5

Was die Täterkomponenten anbelangt, so kann auf die entsprechenden Ausführungen weiter vorne verwiesen werden (vorne, E. III.3.2.5.). Die Täter- komponenten wirken sich neutral aus.

E. 3.3.6

Unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren ist für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von B._____ eine Einzel- strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.4

Zur Dauer der Landesverweisung ist zu bemerken, dass deren Festset- zung durch die Vorinstanz auf 8 Jahre angemessen ist: Eine Landesverweisung ist auf 5 bis 15 Jahre zu befristen (Art. 66a Abs. 1 StGB), wobei die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung verhältnismässig sein muss (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK), namentlich einer aus einer lan- gen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2., m.H.). Der Be- schuldigte beging gleich zwei Katalogtaten, wobei es sich um zwei schwere Gewaltdelikte handelt. Der Straftatbestand der schweren Körperverletzung ist in- nerhalb der Katalogtaten wegen der Mindest- und Höchststrafe zu den schweren Delikten zu zählen. Diese Aspekte sprechen für eine Dauer im oberen Bereich. Da der Straftatbestand der schweren Körperverletzung einen nach oben weiten Strafrahmen aufweist, kommt den bei der Strafzumessung vergebenen Prädika- ten des Verschuldens in diesem Zusammenhang nur beschränkte Relevanz zu. Für eine Dauer im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens von 5 bis 15 Jah- ren spricht hingegen die lange Aufenthaltsdauer des Beschuldigen in der Schweiz. All diesen Umständen wird durch eine Dauer von 8 Jahren adäquat Rechnung getragen.

E. 3.4.1

Im Rahmen der Bewertung der objektiven Tatschwere ist vorauszu- schicken, dass der Tatbestand des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB in erster Linie das öffentliche Interesse schützt, Schlägereien zu verhindern, und in zweiter Linie das Individualinteresse der Opfer von solchen Schlägereien (BGE 141 IV 454 E. 2.3.2.). Die Videoaufnahmen zeigen, dass sich der Beschuldigte sowohl im Vorfeld der Auseinandersetzung (beim "Aufheizen der Stimmung"; vgl. z.B. Videoaufnahme 1, Zeitstempel: ab 04:55, wo der

Beschuldigte von sich aus sich zum ihn gar nicht anschauenden B._____ begibt und diesen wegschubst) als

- 29 - auch bei deren Verlauf als äusserst aktiver Beteiligter (vgl. z.B. Videoaufnahme 1, Zeitstempel: ab 05:45, wo der Beschuldigte ohne zu zögern Schläge verteilt) verhielt. Was die Gefährdung von Dritten betrifft: Die Videoaufnahmen (Videoaufnahme 1, Zeitstempel: ab 04:55) zeigen, dass es für die unbeteiligten Dritten im "D._____" kein vollkommen leichtes Unterfangen war, sich zum Selbstschutz vom Ort des Geschehens zu entfernen. Der Raufhandel fand – trotz schon zuvor aufgeheizter Atmosphäre – für die unbeteiligten Dritten überraschend statt, was sich daran zeigt, dass sie sich nicht vorzeitig entfernt hatten. Es bestand somit für die mindestens zehn unbeteiligten Dritten im "D._____", die – zwar teils angeheitert, aber grundsätzlich gut gelaunt und arglos – auf engem Raum stehend und umgeben von Glasvitritten, Fensterscheiben und Möbeln nach dem Ausgang um ca. vier Uhr in der Früh ihren "Gute-Nacht"-Snack kaufen bzw. konsumieren wollten, die Gefahr verletzt zu werden; sei es infolge eines (versehentlichen) Schlags durch einen der Beteiligten oder infolge eines durch den Raufhandel verursachten Sturzes auf den Boden oder die erwähnten Gegenstände. Dass dieses Risiko nicht nur abstrakter Natur war, zeigt sich daran, dass eine unbeteiligte Frau zu Beginn der tätlichen Auseinandersetzung versehentlich im Gesicht getroffen wurde (zum Ganzen: Videoaufnahme 1, Zeitstempel: ab 05:45; Videoaufnahme 2: Zeitstempel: ab: 05:45). Dieses Risiko der Verletzung weiterer unbeteiligter Dritter konnte der Beschuldigte nicht bzw. höchstens beschränkt kontrollieren. Die Gewaltentladung ist als erschreckend zu bezeichnen. Indes ist nicht von der Hand zu weisen, dass noch deutlich schwerere Formen des Raufhandels denkbar sind (z.B. Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Auseinandersetzung in einer noch engeren Örtlichkeit ohne "Fluchtweg", Auseinandersetzung mit mehr Beteiligten, längere Dauer). Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist in Form einer Rissquetschwunde bei B._____ eingetreten, die verarztet werden musste und die dazu führte, dass B._____ eine Woche arbeitsunfähig war (Urk. 1 S. 6; Urk. 7/1 S. 4; Urk. 45). Angesichts der denkbaren Formen der tatbestandlich vorausgesetzten Folgen – die von einer einfachen Körperverletzung bis hin zur Tötung reichen – ist die objektive Folge des Raufhandels als nicht gravierend zu bezeichnen. Unbeachtet der Antwort auf die Frage, ob bei der Bewertung des Verschuldens auf den Schweregrad der eingetretenen objektiven Strafbarkeitsbedingung abgestellt wer-

- 30 - den darf (dies verneinend etwa BSK StGB-MAEDER, 4. Aufl. 2019, Art. 133 N. 4 und N. 22; EGE, in: Graf (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020, Art. 133 N. 11; Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich SB160482-O vom 21. September 2017 E. VII.4.2.; SB170081-O vom 13. Juli 2017 E. IV.2.1.), ist die objektive Tatschwere als schon knapp nicht mehr leicht einzustufen.

E. 3.4.2

Zur subjektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Unmittelbarer Auslöser des Raufhandels war nicht ein Schlag von ihm, sondern ein von B._____ gegen E._____ gerichteter Schlag, der eine unbeteiligte Frau traf. Dieser Umstand vermag sich nur, aber immerhin, leicht verschuldensrelativierend auszuwirken, da die Gruppe um den Beschuldigten die körperliche Auseinandersetzung suchte und sichtlich darauf wartete, einen Anlass zu finden, um sich mit gegnerischen Gruppe zu prügeln, nachdem die Gruppe um den Beschuldigten B._____ zuvor bereits tätlich angegangen hatte. Der Beschuldigten hätte ohne Weiteres auf die tätliche Auseinandersetzung verzichten

können, zumal er nicht angegriffen wurde. Die Art und Weise, wie sich der Beschuldigte verhalten hat, lässt – selbst im Vergleich mit anderen Formen des Raufhandels – auf eine überdurchschnittlich ausgeprägte Gleichgültigkeit und Geringschätzung des Wohlbefindens anderer Menschen schliessen, zumal er zur blossen Befriedigung seines eigenen Machtstrebens Dritte gefährdet hat (vgl. dazu auch vorne, E. III.3.2.2.). Dieser Umstand wirkt sich erheblich erschwerend aus. Leicht zugunsten des Beschuldigten ist berücksichtigen, dass er infolge des vorgängigen Alkoholkonsums zu einem gewissen Grad enthemmt war. Es kann dazu nach vorne verwiesen werden (vgl. vorne, E. III.3.2.2.). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive insgesamt nicht zu relativieren.

E. 3.4.3

Das Verschulden ist insgesamt als schon knapp nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anbetracht des ordentlichen Strafrahmens, der sich von einem 1 Tag Freiheitsstrafe bzw. 1 Tagessatz Geldstrafe auf bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe erstreckt, ist vorliegend – im Ergebnis mit der Anklägerin (Urk. 100 S. 4) – eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten dem Verschulden angemessen.

- 31 -

E. 3.4.4

Was die Täterkomponenten betrifft, so kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorne, E. III.3.2.5.). Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

E. 3.4.5

Unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren ist für den Raufhandel eine Einzelstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Es ist richtig, dass – wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 113 N. 68) – die übrigen Beteiligten des Raufhandels milder bestraft wurden – so etwa E. _____ mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 110.-- und einer Busse von Fr. 600.-- (Urk. 21/5). Daraus resultiert für den Beschuldigten kein Anspruch, mit derselben Sanktion bestraft zu werden, zumal zu beachten ist, dass die übrigen Beteiligten im Strafbefehlsverfahren verurteilt wurden, womit sie je einen aussergerichtlichen Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft akzeptiert haben.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von 8 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen ist.

E. 3.5.1

Vorstehend wurden die folgenden Strafen festgesetzt: – Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von C. _____ (vgl. vorne, E. III.3.2.6.); – Einzelstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von B. _____ (vgl. vorne, E. III.3.3.6.); – Einzelstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe für den Raufhandel (vgl. vorne, E. 3.4.5.).

E. 3.5.2

Es liegen somit gleichartige Strafen vor. Es ist gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe festzusetzen. Ausgangspunkt bildet die Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil von C. _____. Es rechtfertigt sich, bei der Asperation die Einzelstrafe von 18 Monaten für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil

von B. _____ im Umfang von 2/3, d.h. 12 Monaten, zu berücksichtigen: Zwar beging der Beschuldigte dieses zweite Körperverletzungsdelikt nur wenige Sekunden nach dem ersten Körperverletzungsdelikt mit

- 32 - der im Wesentlichen gleichen Intention – ein Mitglied der gegnerischen Gruppe zu verletzen –, womit die beiden Delikte in einem engen Zusammenhang stehen. Jedoch richtete sich die Tat gegen ein zweites Opfer. Die Einzelstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe für den Raufhandel ist im Umfang von rund 1/2, d.h. 4 Monaten, zu berücksichtigen: Der Beschuldigte beging diese Tat in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den beiden Körperverletzungsdelikten mit dem primären Ziel, C. _____ und B. _____ zu verletzen, welches Unrecht durch die Strafen für die beiden Körperverletzungsdelikte als weitestgehend abgegolten erachtet werden kann. Eine mildere Straferhöhung fällt ausser Betracht, da der Strafstraftatbestand – wie schon erläutert (vgl. vorne, E. III.3.4.1.) – auch den Schutz von Dritten bezweckt und Dritte vorliegend nicht nur abstrakt gefährdet wurden.

E. 3.5.3

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 40 Monaten.

E. 3.6

Auch die von der Vorinstanz angeordnete Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) – gegen deren Zulässigkeit die Verteidigung im Falle der Anordnung der Landesverweisung keine konkreten Gründe vorbrachte (vgl. Urk. 113 N. 96) – ist zu bestätigen, da die Ausschreibungsvoraussetzungen nach Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006 S. 4; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.2. ff., E. 4.8., m.H.) erfüllt sind: Der Beschuldigte hat

- 44 - nicht nur gleich zwei Mal eine Straftat begangen, die mit einer Freiheitsstrafe von (weit) mehr als einem Jahr bedroht ist, sondern er wird auch mit einer Freiheitsstrafe von deutlich mehr als einem Jahr bestraft. Überdies war er im Zeitpunkt der Tatbegehung schon vorbestraft. Er stellt damit – wie die Anklägerin argumentiert hat (Urk. 85 S. 21) – eine grosse Gefahr für die innere Sicherheit da. Demnach ist die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

E. 4

Vollzug Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 40 Monaten ist – von Gesetzes zwingend (vgl. Art. 42 f. StGB) – zu vollziehen. IV. Landesverweisung 1. Rechtliche Grundlagen

E. 8

September 2021 E. 3.3.2., m.H.). Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_348/2020 vom 14. August 2020 E. 1.2.1.). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird im Sinne von Art. 66a Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz –, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das

Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.